



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 38

Freitag, 23.07.2021

Inhaltsübersicht:

Öffentliche Bekanntmachung: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Antrag der Firma Retorte GmbH Selenium Chemicals & Metals auf Errichtung und Betrieb eines Produktions- und Lagergebäudes Seite 1-2

Öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung über die Schaffung eines Ehrenzeichens für den Landkreis Nürnberger Land Seite 2

Baugenehmigung für die Nutzungsänderung/ -erweiterung des best. Sportplatzes des SV Kersbachtal als Hundesportplatz sowie Errichtung eines flexiblen Kunststoffzaunes mit Öffnungstoren auf dem Grundstück Fl.Nr. 600, Auanger der Gemarkung Kersbach Seite 2

Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde Seite 2

Nr. 136 Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Antrag der Firma Retorte GmbH Selenium Chemicals & Metals auf Errichtung und Betrieb eines Produktions- und Lagergebäudes

1. Die Firma Retorte GmbH Selenium Chemicals & Metals (Firma Retorte GmbH), Sulzbacher Str. 45, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz, hat am 17.12.2020 beim Landratsamt Nürnberger Land eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Produktions- und Lagergebäudes bestehend aus
 - einem Produktionsbereich zur Herstellung und Weiterverarbeitung von Natriumselenit und Natriumselenat unter GMP-Bedingungen (good manufacturing practise) sowie
 - einem Lagerbereich zur Aufbewahrung nicht brennbarer, fester und flüssiger Gefahrstoffe und Verpackungsmaterialien

beantragt.

Am Standort Röthenbach a. d. Pegnitz, Sulzbacher Str. 45 verarbeitet die Firma Retorte GmbH seit 70 Jahren Selen zu Pulvern und Pellets in verschiedenen Formen und Reinheitsgraden sowie zu anorganischen Selenchemikalien.

Das Produktions- und Lagergebäude (614 m²) soll auf dem Grundstück Sulzbacher Str. 45, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz im Bereich der Flurnummern 611 und 612 der Gemarkung Röthenbach a. d. Pegnitz errichtet werden und im Produktionsbereich der Herstellung von Natriumselenit und Natriumselenat in Lebensmittel- bzw. pharmazeutischer Qualität dienen, wobei hierzu keine grundsätzlich anderen Herstellungsverfahren als die am Standort bereits etablierten zum Einsatz kommen.

Der geplante Lagerbereich mit 314 m² soll mit Hochregalen ausgestattet werden und bisher vorhandene unzulängliche Lagerräume ersetzen sowie die Mengen aufnehmen, die gegenwärtig aus Kapazitätsgründen extern gelagert werden müssen. Das Lager ist für die Aufbewahrung nicht brennbarer, fester und flüssiger Gefahrstoffe in Gebinden bis maximal 1000 kg bzw. 1000 l sowie für die Lagerung von nicht brennbaren Verpackungsmaterialien vorgesehen.

Dem Antrag liegen Fachgutachten zu den Bereichen Altlasten, Luftreinhaltung, Lärmschutz sowie Anlagensicherheit/Gefahrenschutz/Störfallrecht bei. Die Anlage soll spätestens am 30.09.2022 in Betrieb genommen werden.

2. Das Vorhaben ist als wesentliche Änderung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nrn. 4.1.16 und 9.3.1 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) im förmlichen Verfahren genehmigungsbedürftig.

Die Firma Retorte GmbH hat zusätzlich einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Errichtung der Anlage gem. § 8a Abs.

1 BImSchG gestellt und beantragt, dass mit folgenden Maßnahmen vorzeitig begonnen werden kann:

- Freimachen und Vorbereiten des Baufeldes
- Erstellung von Fundamenten und Bodenplatte des Gebäudes
- Errichtung des Gebäudes gemäß den bauordnungsrechtlichen Unterlagen

Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung erforderlich. Das Ergebnis hierzu wird gesondert veröffentlicht.

3. Genehmigungsbehörde ist gem. Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) das Landratsamt Nürnberger Land.
4. Gem. § 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 der 9. BImSchV und Art. 19 UVPG wird der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, liegen in der Zeit von

Montag, 26.07.2021 bis einschließlich

Mittwoch, 25.08.2021

an folgenden Stellen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus:

- ▶ Landratsamt Nürnberger Land
Waldluststr. 1
Zimmer 227
91207 Lauf a. d. Pegnitz
- ▶ Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz
Fischbachstraße 2
Zi. 1
90552 Röthenbach a. d. Pegnitz

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation bitten wir um vorherige Terminvereinbarung.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich **27.09.2021** schriftlich unter den o. g. Adressen beim Landratsamt Nürnberger Land und bei der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz sowie elektronisch unter immissionsschutz@nuernberger-land.de erhoben werden.

Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen werden den Antragstellern und den in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Namen und Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller bzw. die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden.

Bei gleichförmigen Einwendungen, die von mehr als 50 Einwendern eingereicht werden, ist ein Vertreter unter Nennung seines Namens und seiner Anschrift, soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist, zu bestimmen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Nürnberger Land unverzüglich darüber entscheiden, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird; dies hängt davon ab, ob Einwendungen eingehen und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG, § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Die Entscheidung hierüber wird gem. § 12 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV ebenfalls öffentlich bekannt gemacht und im Internet (siehe Hinweis am Schluss dieser Bekanntmachung) vor dem genannten Termin bekannt gegeben.

5. Findet eine Erörterung von Einwendungen statt, beginnt diese am **15.10.2021, 9:30 Uhr** (Einlass 9:00 Uhr), im Landratsamt Nürnberger Land (großer Sitzungssaal), Waldluststr. 1, Lauf a. d. Pegnitz. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

In diesem Erörterungstermin werden die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen mit dem Antragssteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen. Einwender, die sich vertreten lassen wollen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die vom Bevollmächtigten vorzulegen ist.

6. Anstelle des Erörterungstermins kann gem. § 5 des Planungssicherungsgesetzes eine Online-Konsultation erfolgen. Die Durchführung einer Online-Konsultation wird in diesem Fall parallel zur Aufhebung des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.
7. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.
8. Die Entscheidung über den Antrag der Firma Retorte GmbH wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustimmung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweise:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land: www.nuernberger-land.de – Aktuelles – Amtsblätter.

Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme geltenden allgemeinen Regelungen zu Hygiene, Sicherheitsabstand und zum Tragen von Atemschutzmasken sind zu berücksichtigen.

Gleiches gilt für die Teilnahme am Erörterungstermin. Bitte beachten Sie zudem die Hinweise in den Internetauftritten der o. g. Behörden.

Lauf a. d. Pegnitz
Landratsamt Nürnberger Land
Kroder
Landrat

Nr. 137 Öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung

Die Firma Retorte GmbH Selenium Chemicals & Metals, Sulzbacher Str. 45, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz, hat am 17.12.2020 beim Landratsamt Nürnberger Land eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Produktions- und Lagergebäudes beantragt.

Das Produktions- und Lagergebäude (614 m²) soll auf dem Grundstück Sulzbacher Str. 45, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz im Bereich der Flurnummern 611 und 612 der Gemarkung Röthenbach a. d. Pegnitz errichtet werden und der Herstellung von Natriumselenit und Natriumselenat in Lebensmittel- bzw. pharmazeutischer Qualität dienen, wobei hierzu keine grundsätzlich anderen Herstellungsverfahren als die am Standort bereits etablierten zum Einsatz kommen. Der geplante Lagerbereich mit 314 m² soll bisher vorhandene unzulängliche Lagerräume ersetzen sowie die Mengen aufnehmen, die gegenwärtig aus Kapazitätsgründen extern gelagert werden müssen. Das Lager ist für die Aufbewahrung nicht brennbarer, fester und flüssiger Gefahrstoffe in Gebinden bis maximal 1000 kg bzw. 1000 l sowie für die Lagerung von nicht brennbaren Verpackungsmaterialien vorgesehen.

Die allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben wurde gemäß §§ 7, 9 Abs. 2, 4 i.V.m. Nrn. 4.2, 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die am Landratsamt Nürnberger Land beteiligten Fachstellen hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Hierbei wurden auch insbesondere die dem Antrag beiliegenden Fachgutachten zu den Bereichen Altlasten, Luftreinhaltung und Lärmschutz sowie Anlagensicherheit/Gefahrenschutz/Störfallrecht berücksichtigt. Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Das Ergebnis der Vorprüfung und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land www.nuernberger-land.de – Aktuelles – Amtsblätter.

Lauf a.d. Pegnitz
Landratsamt Nürnberger Land
Kroder
Landrat

Nr. 138 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung über die Schaffung eines Ehrenzeichens für den Landkreis Nürnberger Land

Verleihung des Ehrenzeichens des Landkreises

Der Kreistag Nürnberger Land hat mit Beschluss vom 21.10.2019 in der Sitzung am 19.07.2021

**Frau ehemalige Kreisrätin Elfi Beck,
Herrn ehemaligen Kreisrat Klaus Hähnlein,
Herrn ehemaligen Kreisrat Andreas Kögel,
Frau Kreisrätin Marlene Mortler,
Frau ehemalige Kreisrätin Veronika Nette,
Herrn ehemaligen Kreisrat Rüdiger Pompl**
und
Herrn Kreisrat Horst Topp,

in Anerkennung der für den Landkreis Nürnberger Land erbrachten besonderen Verdienste das Ehrenzeichen des Landkreises verliehen.

Das Ehrenzeichen besteht aus einer Goldmedaille. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen des Landkreises mit der Umschrift „Landkreis Nürnberger Land“. Auf der Rückseite ist die Inschrift „In Dankbarkeit für besondere Verdienste“ eingeprägt.

Landrat Kroder hat die verliehenen Ehrenzeichen in der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses für den Kreistag am 19.07.2021 in feierlicher Form ausgehändigt.

F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 139 Baugenehmigung für die Nutzungsänderung/-erweiterung des best. Sportplatzes des SV Kersbachtal als Hundesportplatz sowie Errichtung eines flexiblen Kunststoffzaunes mit Öffnungstoren auf dem Grundstück Fl.Nr. 600, Auanger der Gemarkung Kersbach

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 20.07.2021 Az.: B-2021-369-2, wurde Herrn Roland Beck eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 211/15, 601, 302, 622 der Gemarkung Kersbach, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 20.07.2021 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/br) unter Tel.-Nr. 09123/950-6254.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 140 Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde
3.010.935.504

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 15. Juli 2021

SPARKASSE NÜRNBERG
Der Vorstand

L a u f a. d. Pegnitz, 23.07.2021

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat